

Burgdorf, 5. September 2022 lg

Direktion für Inneres und Justiz  
des Kantons Bern  
Münstergasse 2  
Postfach  
3000 Bern 8

## **Teilrevision des Gesetzes und der Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Juni 2022 laden Sie uns ein, zur Teilrevision des Gesetzes und der Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit zur Meinungsäusserung. Gerne machen wir fristgerecht davon Gebrauch.

### **Ausgangslage**

Mit den vorliegenden Teilrevisionen des Gesetzes und der Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA, VNA) werden die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden verpflichtet, ihren Einwohnerinnen und Einwohnern die An- und Abmeldung in digitaler Form zu ermöglichen. Dies betrifft Schweizerbürger sowie die meisten Kategorien von ausländischen Staatsangehörigen. Damit wird der digitale Umzug nicht nur definitiv eingeführt, sondern für die Gemeinden auch zu einer obligatorisch anzubietenden Dienstleistung. Die Möglichkeit des digitalen Umzugs steht den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern sowie ausländischen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz mit bestimmtem Aufenthaltsstatus offen. Nach wie vor möglich bleibt die persönliche An- und Abmeldung bei der Gemeinde. Gleichzeitig wird auf das bisher für die Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle erforderliche Vorweisen und Deponieren des Heimatscheines verzichtet.

Im Weiteren werden die Gemeinden ermächtigt, die Drittmeldepflicht für Vermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende einzuführen. Damit müssen Personen, die Unterkunft gewähren oder eine Wohnung vermieten bzw. verwalten, den Gemeinden eine Meldung über Zu-, Um- und Wegzug erstatten. Auch diese Meldungen müssen von den Gemeinden digital ermöglicht werden. Obwohl im schriftlichen Vortrag des Regierungsrats vom 22.06.2022 nichts davon zu lesen ist, soll gemäss Art. 8 Abs. 3 GNA des neuen Gesetzes der Regierungsrat durch Verordnung vorsehen können, dass Gemeinden die periodische Meldung auch von industriellen

Werken verlangen können. Ferner wird die zwingende Meldepflicht für Kollektivhaushalte zu statistischen Zwecken eingeführt, womit eine bestehende Vorgabe des Bundes umgesetzt werden soll.

Zu guter Letzt sollen im GNA Anpassungen vorgenommen werden, welche im Zusammenhang mit anderen Gesetzesänderungen (Gemeindegesezt und Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz) übersehen worden sind.

### **Stellungnahme**

Der Kerngehalt der Teilrevisionen des GNA und der VNA zur Verpflichtung der gesamten Verwaltung die An- und Abmeldeverfahren bezüglich Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer sowie der meisten ausländischen Staatsangehörigen digital anzubieten, ist zu befürworten. Es ist an der Zeit, dass hier die zeitgemässen Mittel eingesetzt werden. Dass jedoch Gemeinden eine Drittmeldepflicht für Vermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende einführen können sollen, ist aus den Vorlagen zu streichen. Bisher waren diese einer Auskunftspflicht unterstellt, was keine Änderung erfahren darf. Gemäss Art. 12 Abs. 1 RHG wird Folgendes festgelegt: „Die Kantone erlassen die notwendigen Vorschriften, damit die nachfolgenden Personen den für die Führung der Einwohnerregister zuständigen Amtsstellen auf Anfrage hin unentgeltlich Auskunft über die meldepflichtigen Personen erteilen, wenn die (14-tägige) Meldepflicht nach Artikel 11 nicht erfüllt wird:

- a. Arbeitgeber über die bei ihnen beschäftigten Personen;
- b. Vermieterinnen, Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen über einziehende, ausziehende und wohnhafte Mieterinnen und Mieter;
- c. Logisgeber über die in ihrem Haushalt wohnenden Personen.“

Dies bietet keinen Raum dafür, den aufgeführten Personenkreisen eine aktive Meldepflicht aufzuerlegen und kommt einer Verletzung eidgenössischen Rechts gleich, auch nicht für Kollektivhaushalte und schon gar nicht für sog. „Industrielle Werke“ von denen eigenartigerweise in den Vorträgen des Regierungsrates kein Wort zu finden ist. Die Meldepflichten bestehen unter Ämtern, jedoch nicht gegenüber Privatpersonen, was so zu bleiben hat. Die betreffenden Regelungen lassen vermuten, dass die Entwurfsarbeit der beiden Erlasse primär von Personen gestaltet wurde, die sich mit der Registerarbeit befassen und scheinen nicht genügend sorgfältig erstellt zu sein. Zudem ist die redundante Datenerhebung (einerseits via Meldeverfahren durch Personen, welche die An- und Abmeldepflicht direkt betrifft und andererseits via Institutionen, in welchen dieselben Personen zu registrieren sind) eine unnütze Vervielfachung von Komplexität, Abstimmungsbedarf und Mehraufwand. Der richtige Weg ist die einmalige Erfassung und die Kontrollmöglichkeit derselben mittels Auskünfte durch dazu zu verpflichtende Personen oder Organisationen oder aber zumindest die koordinierte Erfassung auf einer einzigen Datenbank. Ferner wäre die angedachte Datenfülle für Meldungen von Kollektivhaushalten gemäss Art. 2c Abs. 3 VNA auf ein vernünftiges Mass zu reduzieren. Sozialversicherungsnummern (diese heissen übrigens nicht mehr „AHV-Versichertennummer“), Geburtsdaten oder Zivilstände gehören nicht dazu.

## Fazit

Die Verpflichtung der gesamten Verwaltung, die An- und Abmeldeverfahren bezüglich Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer sowie der meisten ausländischen Staatsangehörigen digital anzubieten, ist zu befürworten. Dieser Teil der Teilrevisionen des GNA und der VNA tut Not. Die möglichen Drittmeldepflichten für Vermietende, Liegenschaftsverwaltungen, Logisgebende, Kollektivhaushalte und industrielle Werke ist durch eine ausschliessliche Auskunftspflicht derselben zu ersetzen. Andernfalls wird eidgenössisches Recht verletzt.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Bemerkungen bei der Weiterbearbeitung der Vorlage berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

**Berner KMU**



Ernst Kühni  
Präsident



Lars Guggisberg  
Direktor

per E-Mail an  
[info.dij@be.ch](mailto:info.dij@be.ch)

### Kopie per E-Mail zur Orientierung an

- die Mitglieder des Leitenden Ausschusses
- die Mitglieder der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft des Grossen Rates